Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

8. Jahrgang Sonntag, 17.07.2011 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 33

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, vom 15.07.2011

Die Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe) weist darauf hin, dass die öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, zum Flurneuordnungsverfahren **„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013“** vom 15.07.2011
Az: 42.3. SBK 113.611. B 5.01_ W01_W07_15_7_2011 im Schaukasten der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 11, sowie auf der Homepage der Stadt Schönebeck (Elbe) unter Bekanntmachungen veröffentlicht wird. Des Weiteren wird der Bekanntmachungstext mit den Anlagen im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), in der Zeit vom 18.07.2011 bis 29.07.2011 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

i.V. Schröder

Haase
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, vom 11.07.2011

Die Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe) weist darauf hin, dass die öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, zum Flurneuordnungsverfahren **„Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 013“** vom 11.07.2011
Az: 42.3. SBK 113.611. B 5.01_VIA_TG_WEG9 im Schaukasten der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 11, sowie auf der Homepage der Stadt Schönebeck (Elbe) unter Bekanntmachungen veröffentlicht wird. Des Weiteren wird der Bekanntmachungstext mit den Anlagen im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck (Elbe), in der Zeit vom 18.07.2011 bis 29.07.2011 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

i.V. Schröder

Haase
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe) über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehrerfassung

Mit Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht zum 01. Juli 2011 wurden die wehrrechtlichen Vorschriften bezüglich der Wehrerfassung und Datenübermittlung an die Bundeswehr geändert.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) als zuständige Meldebehörde übermittelt auf Grund des § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März (im Jahr 2011 erfolgt die Datenübermittlung im Monat Oktober) folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im kommenden Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes **widersprochen** haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), SG Bürgerbüro/Meldewesen, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), eingelegt werden.

Hausanschrift:
Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerbüro/Meldewesen
Friedrichstraße 117
39218 Schönebeck (Elbe)

Schönebeck (Elbe), 13.07.2011

i.V. Schröder

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.